



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Gruppe 5
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik

IP/IZ

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

09.12.2022

Zahl: VDL/L.L251-10001-5-2022

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Anpassungen der Burgenländischen Landesgesetze anlässlich der einheitlichen Regelung über die Bestellung von Aufsichtsorganen im Burgenland nach dem Bgld. Aufsichtsorgangesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Email des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht – Zentralkanzlei, vom 30. November 2022, do. Zl. VDL/L.L251-10001-5-2022, wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Gesetzesentwurf zur Stellungnahme übermittelt.

In Ausübung des Begutachtungs- und Stellungnahmerechts nach § 93 Abs. 2 AKG idgF. teilt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland binnen offener Frist mit, dass gegen vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwendungen erhoben werden, da durch gegenständliche Änderung des Burgenländischen Landessicherheitsgesetzes und des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes lediglich eine Rechtsbereinigung erfolgt, indem die Regelungen zu den Aufsichtsorganen aus diesen vorgenannten Materiengesetzen herausgestrichen und einheitlich im neuen Burgenländischen Aufsichtsorgangesetz (Bgld. AOG) geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Lehner
AK-Direktor

Gerhard Michalitsch
AK-Präsident